

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e s c h l u ß

des

Staatsrathes von Genf, betreffend die Konzession für Er-
stellung einer amerikanischen Eisenbahn zwischen Genf und
Carouge.

(Vom 4. Oktober 1861).

Der Staatsrath,

nach Einsicht der Zuschrift (ohne Datum) des Hrn. Edw. Phelps,
Bevollmächtigten der Gesellschaft C. Burn und Comp., worin er den
Empfang unsers Beschlusses vom 27. August 1861, betreffend die pro-
visorische Konzession für Erstellung einer Pferde-Eisenbahn zwischen Genf
und Carouge anzeigt, so wie auch einige Abänderungen der im gedachten
Beschlusse enthaltenen Klauseln vorschlägt;

nach stattgehabter Berathung,

beschließt,

die Bestimmungen seines obgedachten Beschlusses, betreffend die den
Herren C. Burn und Comp. ertheilte Konzession für Erstellung einer
amerikanischen Eisenbahn zwischen Genf und Carouge, abzuändern wie
folgt:

Art. 1. Die auf 50 Jahre ertheilte Konzession für Erstellung
einer Pferdeeisenbahn (tramway) im Kanton Genf wird erst fünf Jahre
nach Erstellung der ersten Linie definitiv. Sie kann jedoch während
dieser fünfjährigen Zwischenzeit vom Staate ohne Entschädigung zurück-

gezogen werden, falls sie sich durch die Erfahrung als nichtbefriedigend herausstellen sollte. Dieser Versuch wird auf der Kantonalstraße von Genf nach Carouge gemacht, und darf ohne Ermächtigung von Seite des Staatsrathes nicht weiter geführt werden.

Art. 2. Diese Konzession kann mit Genehmigung des Staatsrathes an eine andere Gesellschaft oder an einen Partikular übertragen werden, in welchem Falle aber die Grundlagen zur Uebertragung festzusetzen wären.

Art. 3. Es wird ausdrücklich vorbehalten, daß alle andern Gesellschaften oder Fuhrunternehmungen das Recht haben sollen, sich der für die Eisenbahn gelegten Schienen zu bedienen gegen Entrichtung einer Gebühr, die im Pflichtenhefte festgesetzt werden wird. Der Vorrang im Befahren bleibt jedoch den Wägen der Konzessionäre eingeräumt.

Art. 4. Der Abfahrtsort für die Eisenbahn ist la place Neuve in Genf, und der Ankunftsorort der Rondeau-Plaz in Carouge.

Die Bahn hat der gegenwärtigen Straße von Carouge, der Brücke über die Urve und der Kantonalstraße durch die Stadt bis zum Rond-point zu folgen.

Art. 5. Wegen der geringen Breite der Urvebrücke und zur Vermeidung von Unglücksfällen soll diese Brücke durch Entfernung der gegenwärtigen Geländersteine (bahuts) verbreitert werden. Die Geländersteine sind durch eiserne Barrieren mit Consolen zu ersetzen, wodurch die Brücke eine größere Breite erhält. Diese Arbeit hat die Gesellschaft nach ausgearbeiteten Planen und unter der Leitung des Baudepartements auszuführen. Die Geländersteine (roches des bahuts) müssen der Kantonsverwaltung zugestellt werden.

Die Gesellschaft hat dem Kanton den Gesamtbetrag der Kosten für die gedachte Verbreiterung zum Voraus zu bezahlen.

Da die auszuführenden Arbeiten auf 15,000 Franken, nach Abzug des approximativen Werthes der verfügbaren Geländersteine, angeschlagen sind, so haben die Konzessionäre die Hälfte der Summe zu übernehmen.

Die andere Hälfte wird vom Staate während den fünf Jahren der provisorischen Konzession in fünf gleichen Annuitäten, jedoch ohne Zins, abbezahlt.

Falls die Konzession vor Ablauf der fünf Jahre zurückgezogen würde, so hätte der Staat sämtliche Kosten für die Verbreiterung der Brücke der Gesellschaft wieder zu erstatten, in der Weise, wie dieß im Pflichtenheft bestimmt werden wird.

Art. 6. Für die andern Bedingungen der Detailkonzession hat das Baudepartement den Entwurf zu einem Pflichtenheft für die Gesellschaft Burn und Comp. auszuarbeiten und dem Staatsrath vorzulegen.

Art. 7. Die definitive Konzession kann, wie die provisorische, zurückgezogen werden, wenn das Pflichtenheft nicht beobachtet und der Betrieb der Eisenbahn Unfälle oder wesentliche Uebelstände mit sich bringen würde. Ein solcher Konzessionsentzug wird nach den Bedingungen, die im Pflichtenheft, das für die Konzession als Regel dienen soll, aufzunehmen sind, stattfinden.

Genf, den 4. Oktober 1861.

Im Namen des Staatsrathes,
Der Kanzler: Marc Viridet.

B e s c h l u ß

des

Staatsrathes von Genf, betreffend das Pflichtenheft für die
Konzession der amerikanischen Eisenbahn.

(Vom 15. Oktober 1861.)

Der Staatsrath,

nach Einsicht des Art. 6 seines Beschlusses vom 4. Oktober 1861 bezüglich der Konzession einer sogenannten amerikanischen Pferde-Eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons, zu Gunsten der Herren Burn u. Comp.;

auf den Antrag des mit dem Baudepartement betrauten Mitgliedes des Staatsrathes,

beschließt:

Der Entwurf zu einem Pflichtenheft für definitive Feststellung der Klauseln und Detailbedingungen, welche den Herren Burn u. Comp. auferlegt werden, wird angenommen, weshalb das Pflichtenheft nun also lautet:

Beschluß des Staatsrathes von Genf, betreffend die Konzession für Erstellung einer amerikanischen Eisenbahn zwischen Genf und Carouge. (Vom 4. Oktober 1861).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1862
Date	
Data	
Seite	187-189
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 827

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.